Akademische Karrierewege für Juristen im Vergleich

Einführung in das Symposium

Von Reinhard Zimmermann, Hamburg

In Band 41 des "American Journal of Comparative Law" publizierte James Gordley, damals noch in Berkeley, einen Artikel über die Rekrutierung von Juraprofessoren in den Vereinigten Staaten.¹ Als zentrales Kriterium benannte er die intellektuelle Brillanz des hoffnungsvollen Nachwuchswissenschaftlers; und Indikator für diese intellektuelle Brillanz war ein cursus honorum, der typischerweise folgende Stationen umfasste: Studium an einer besonders prestigeträchtigen undergraduate school (College) und damit Erwerb einer akademischen Allgemeinbildung, zum Beispiel im Sinne eines liberal arts degree, als einer der Besten der Jahrgangskohorte; daran anknüpfend erfolgreiches Durchlaufen des Law School Admission Test; Studium an einer der prestigeträchtigsten law schools (am besten Harvard oder Yale) und Erwerb eines J.D. (Juris Doctor, eines akademischen Grades ohne zusätzliche Promotionsleistung) wiederum als einer der Besten der Jahrgangskohorte; während des Studiums zweijährige Mitarbeit an einer der von Studenten herausgegebenen juristischen Zeitschriften der Hochschule (möglichst an einer allgemeinen und nicht an einer der spezialisierten unter ihnen – also eher an der "Harvard Law Review" als dem "Harvard Journal of Law and Technology"), das erste Jahr als editor, das zweite als senior editor, vielleicht sogar als editor-in-chief oder president;² nach Abschluss des Studiums Mitarbeit als clerk eines einflussreichen Bundesrichters, dann eines Richters am Supreme Court. Besonders überraschend, so Gordley, sei die Tatsache, dass ein Bewerber für eine Tenure-track-Position an einer law school (also eine Stelle,

¹ James Gordley, Mere Brilliance: The Recruitment of Law Professors in the United States, Am. J. Comp. L. 41 (1998) 367–384.

² Zu den (von Studenten herausgegebenen) *law reviews* ("the work of boys") als charakteristischem Merkmal der US-amerikanischen Rechtskultur *Reinhard Zimmermann*, Law Reviews – Ein Streifzug durch eine fremde Welt, in: Amerikanisches Privatrecht und europäisches Privatrecht: Impressionen aus der Neuen Welt, hrsg. von dems. (1995) 87–131, dort 99–104 über Entstehung und Organisation der *law reviews*.

die nach einer bestimmten Bewährungszeit die Chance auf eine Festanstellung eröffnet) nichts, oder so gut wie nichts, geschrieben zu haben brauchte, insbesondere keine Doktorarbeit.3 Den Einstellungsprozess erleichterte (und erleichtert noch immer) eine jährlich im Herbst in einem Hotel in Washington stattfindende Faculty Recruitment Conference, die von der American Association of Law Schools organisiert wird. Besonders qualifizierte Bewerber können für die drei Tage dauernde Conference mehr als 20 Interviewangebote erhalten. Jedes Interview dauert 20-25 Minuten. "Given the logistics of the process, as well as the convoluted layout of the hotel at which the [Faculty Recruitment Conference traditionally occurs, endurance and good humour are important elements of success". Einmal auf eine Tenure-track-Stelle ernannt, hat ein assistant professor eine Reihe von Jahren Zeit, ein möglichst überzeugendes Dossier für die Entscheidung seiner Fakultät über eine Festanstellung vorzubereiten. Dazu gehört mindestens ein gewichtiger Aufsatz in einer möglichst angesehenen law review. Gerade an den führenden law schools gelten law review-Artikel als erstrangiger Prestigeindikator.

Gordleys Aufsatz ist vor mehr als 25 Jahren erschienen, und in dieser Zeit hat sich manches geändert. So gehören zum Portfolio eines erfolgreichen Bewerbers für eine Ernennung als assistant professor heute vielfach ein- bis dreijährige Erfahrungen in einer der großen Anwaltskanzleien. Zudem wird zunehmend der Erwerb eines Ph.D., also eines echten Doktorgrades, als Ausweis von Forschungskompetenz erwartet, wenngleich diese Promotionsleistung typischerweise nicht in den Rechtswissenschaften erbracht wird, sondern als Ausweis der in den USA hochgeschätzten Interdisziplinarität in Fächern wie Geschichte, Philosophie, Wirtschafts- oder Politikwissenschaften.⁵ (Dennoch haben viele der heute noch tätigen älteren Stars der Zunft nicht promoviert.) Im Übrigen gibt es an vielen der führenden law schools fellowships, die es ausgewählten Kandidaten erlauben, zumindest einen großen law review-Artikel zu schreiben und gleichzeitig etwas Lehrerfahrung zu erwerben. Das Durchlaufen eines solchen fellowship wird heute immer mehr zur Regel.⁶

Auch wenn die Gesamtentwicklung damit also von der Einstellung "nur" brillanter, aber noch nicht wissenschaftlich ausgewiesener Kandidaten wegführt, sind die Unterschiede gegenüber den uns aus Deutschland vertrauten

³ Gordley, Am.J.Comp.L. 41 (1993) 367, 368.

⁴ Fabio Arcila Jr., How to Become a Law Professor (31.12.2013) 9, https://ssrn.com/abstract=2376549; vgl. auch Tracey E. George / Albert H. Yoon, The Labor Market for New Law Professors, Journal of Empirical Legal Studies 11 (2014) 1–38.

⁵ Damit verbunden ist die Tatsache, dass an den führenden US-amerikanischen Hochschulen die Außenbetrachtung des Rechts ("Law and ... scholarship") eine große Rolle spielt; dazu Zimmermann, Law Reviews (Fn. 2) 113–121, während in Deutschland Rechtsdogmatik als "Herzstück" der Rechtswissenschaft betrachtet wird; dazu etwa Reinhard Zimmermann/Gerhard Wagner, Perspektiven des Privatrechts, AcP 216 (2016) 1–12.

⁶ Freundliche Auskunft von Mathias Reimann, Michigan.

Traditionen, Verfahren und Distinktionsindizien frappierend. Ähnlich auffällige Unterschiede bestehen aber auch unter den europäischen Jurisdiktionen, und zwar nicht nur im Verhältnis von kontinentaleuropäischem *civil law* zum englischen *common law*, sondern auch der *civilian systems* untereinander. So gibt beispielsweise Stefan Vogenauer einen amüsanten Einblick in die französische Tradition der *agrégation* mit einer in 24 Stunden vorzubereitenden Vorlesung zu einem unbekannten Thema:

"A German observer gasps at the sight of a polished and impeccably phrased lecture delivered after such short preparation. The contrast of this *jeu d'esprit* to the traditional German path to the chair, the tedious *Habilitation*, hundreds of pages written after years of a cloistered library existence, could not be greater. Hardly a German *Privatdozent* would be able to ignite rhetorical fireworks like this."

Schon aus diesem Schlaglicht wird deutlich, dass die Eigenheiten des Weges zu einem Lehrstuhl den Horizont, das intellektuelle Profil und die Erwartungen von und an Juraprofessoren prägen; und sie beeinflussen damit auch die Rechtskultur eines Landes, je nachdem, welchen Einfluss Professoren in dieser Rechtskultur haben. Gleichwohl ist über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der akademischen Karrieretraditionen vielfach nur Anekdotisches bekannt, und die jeweils eigene Tradition wird zumeist – distanzlos – als selbstverständlich akzeptiert.

Im Hamburger Max-Planck-Institut haben wir das Privileg eines ständigen Stroms akademischer Gäste aus so gut wie allen Ländern der Welt, die die Ressourcen unserer Bibliothek nutzen. Zudem sind in zunehmendem Maße ausländische Nachwuchswissenschaftler im Institut beschäftigt, und da bleiben Diskussionen um die Eigenheiten des Weges zum Lehrstuhl in den unterschiedlichen Jurisdiktionen nicht aus; teilweise erfahren wir die Anspannung und Freude auf den Stationen dieses Weges auch aus unmittelbarer Anschauung. Bei einer solchen Diskussion ergab sich die Idee, diese Thematik bei einem der Symposien der Freunde des Instituts aufzugreifen – eine Thematik, mit der zudem die meisten der anwesenden Freunde ihre eigenen Erfahrungen gemacht haben dürften. Eine Besonderheit dieses Symposiums, das am 29. Juni 2019 im Institut stattgefunden hat, bestand darin, dass alle Vorträge von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern des

⁷ Stefan Vogenauer, Paths to the Chair – The French Experience, ZEuP 12 (2004) 218–223, 223.

⁸ Dazu etwa *Stefan Vogenauer*, Vorsprung durch Technik: Private Law Scholarship in 20th Century Germany from a Comparative Perspective, in: Private Law Development in Context: German Private Law and Scholarship in the 20th Century, hrsg. von Stefan Grundmann/Karl Riesenhuber (2018) 39–78; *Reinhard Zimmermann*, Wider die "verderbliche Einseitigkeit", RabelsZ 77 (2013) 300–308; *Jean-Sébastien Borghetti*, Legal Methodology and the Role of Professors in France – Professorenrecht is not a French Word!, in: Legislators, Judges, and Professors, hrsg. von Jürgen Basedow/Holger Fleischer/Reinhard Zimmermann (2016) 209–222.

Instituts gehalten wurden, die die Karrierewege, über die sie berichten, in der Regel entweder bereits durchlaufen haben oder noch durchlaufen.

Walter Doralt ist aus Wien zu uns nach Hamburg ans Institut gekommen und hat sich während der Zeit seiner Institutszugehörigkeit an der Bucerius Law School habilitiert (er hat also als in Deutschland habilitierter Österreicher eine Außen- und Binnenperspektive zugleich); Samuel Fulli-Lemaire hat während seiner Zeit am Institut einen Ph.D. an der Universität Paris II erworben, sich dem Verfahren der agrégation unterzogen und ist heute Professor an der Universität Strasbourg, Dorothée Perrouin-Verbe ist seine Nachfolgerin im Institut; Francesco Paolo Patti ist nach einer Zeit als Mitarbeiter am Institut inzwischen Professore Associato an der Bocconi-Universität in Mailand; Andrew Sweeney ist unter den Auspizien des Edinburgh Legal Education Trust auf die Schottland-Position des Hamburger Instituts gekommen (als sechster schottischer Nachwuchswissenschaftler), um an seinem Ph.D. zu arbeiten; und Harald Baum ist der langjährige Japanreferent des Instituts. Wir hoffen, den Teilnehmern des Symposiums und nunmehr den Lesern von RabelsZ damit ein anregendes rechtskulturelles Kaleidoskop zu bieten.

Summary

CAREER PATHS INTO LEGAL ACADEMIA COMPARED – INTRODUCTION TO THE SYMPOSIUM

By highlighting characteristic aspects of an academic career in the United Sates, the present contribution attempts to provide an interesting contrast to the career paths into legal academia available in the countries on which the symposium, held in the Hamburg Max Planck Institute in June 2019, focuses. The countries considered in the symposium are Germany and Austria, France, Italy, England and Scotland, and Japan. Here, too, we find considerable differences which both shape different legal cultures and are shaped by them